DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599

Drachen- und Gleitschirmfliegerverein
Baiersbronn e.V.
Werner Walch
Bildstöckleweg 5
72270 Baiersbronn

Gmund, 10.05.2005 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Vogtmeiers Kanzel", Gemeinde Bad Petersthal-Griesbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitschirmfliegervereins Baiersbronn e.V. vom 06.12.2004 die Erlaubnis „Vogtmeiers Kanzel" des DHV vom 25.03.2002 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Vogtmeiers Kanzel", Gemeinde Bad Petersthal-Griesbach vom 25.03.2002 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 180/4 (Starts) und 131/2 (Landungen), Gemarkung Bad Griesbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb hat vom Schutzgebiet hinaus in Richtung Westen zu führen. Tiefes Fliegen über dem Schutzgebiet ist nicht zulässig. Flüge über dem Schutzgebiet mit mehr als 300 m über Grund bei thermischen Bedingungen sind erlaubt. Die Flughöhe muss ein zuverlässiges Erreichen des Landeplatzes außerhalb des Schutzgebietes ermöglichen. Ein Höhenmesser ist mitzuführen.
2. Der Betrieb darf frühestens 2 Stunden nach Sonnenaufgang aufgenommen werden. Der letzte Start darf spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden.
3. Der Startplatz darf nicht mit Fahrzeugen angefahren werden. Fahrzeuge verbleiben in der Regel am Waldparkplatz „Oberer Rank". Der Zugang zur Startfläche erfolgt ausschließlich zu Fuß.
4. Nennenswerte Geländeveränderungen an der Startfläche dürfen nicht vorgenommen werden. Das Erstellen von Einrichtungen (z.B. Grillplätze) ist nicht gestattet. Evtl. Geländeveränderungen im Bereich der Startfläche sind mit der Gemeinde und dem Forstamt vor Ausführung rechtzeitig abzustimmen.
5. Der Drachen- und Gleitschirmfliegerverein Baiersbronn e.V. ist verpflichtet, 1 x jährlich an einem Tag habitatsverbessernde Maßnahmen in Abstimmung mit dem Forstamt Griesbach durchzuführen. Der Verein meldet sich diesbezüglich zum 30.03. eines jeden Jahres, um dies abzustimmen.
6. Das Schreiben der Gemeinde Bad Petersthal-Griesbach vom 6.12.2000 ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
7. Alle Piloten benötigen vor dem ersten Flug eine Einweisung in die Besonderheiten des Fluggeländes. Insbesondere die naturschutzfachlich

sensiblen Bereiche und die dazugehörigen Auflagen sind den Piloten näher zu erläutern.

8. Der unmittelbar oberhalb der Startfläche vorbeiführende Forstweg „Neuer Höhenweg" (Fernwanderweg Pforzheim-Basel) darf durch den Flugbetrieb nicht gesperrt werden.
9. Hängegleiterpiloten benötigen den unbeschränkten Luftfahrerschein und sind insbesondere auf die anspruchsvolle Landeplatzsituation hinzuweisen. Ausbildungsflüge dürfen nicht durchgeführt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 25.03.2002 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Vogtmeirers Kanzel" eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel bis zum 31.12.2004 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 07.12.2004 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 31.01.2005 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass die geländespezifischen Auflagen Nr. 5 der Erlaubnis vom 25.03.2002 offenbar nicht erfüllt worden sind. Ein Nachweis von Seiten des Geländehalters, dass habitatsverbessernde Maßnahmen durchgeführt wurden, sei noch nicht erfolgt. Mit Datum vom 11.03.2005 teilte der Geländehalter mit, dass die notwendigen Maßnahmen im Gelände inzwischen mit dem Revierleiter

abgesprochen sind und vom Verein durchgeführt werden. Die Naturschutzbehörde teilte daraufhin mit, dass, wenn die habitatsverbessernden Maßnahmen durchgeführt werden, keine weiteren Bedenken gegen einer unbefristeten Verlängerung der Erlaubnis bestehen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb